

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Kreis Warendorf
Az.: 63-40080/2024

Warendorf, 03.12.2024

Die Wibberich GbR, Halene-Kampen 55, 59277 Ahlen, hat einen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 des Herstellers Vestas in Oelde vorgelegt.

Die Windenergieanlagen sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet und betrieben werden:

Betriebseinheit	Anlagentyp	Anlagenstandort		
		Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Vestas V172-7.2	Oelde	305	82
WEA 02	Vestas V172-7.2	Oelde	305	60
WEA 03	Vestas V172-7.2	Oelde	304	25

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

Betriebseinheit	Anlagentyp	Nennleistung (P _{N,el})	Bauliche Abmessungen			
			Nabenhöhe (NH)	Rotordurchmesser (RD)	Rotorblattlänge (RL) (0,5 x RD)	Gesamthöhe (GH) (NH + RL)
WEA 01	Vestas V172-7.2	7.200 kW	164 m	172 m	86 m	250 m
WEA 02	Vestas V172-7.2	7.200 kW	175 m	172 m	86 m	261 m
WEA 03	Vestas V172-7.2	7.200 kW	175 m	172 m	86 m	261 m

Die Anlagen gehören zu den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 UVPG sowie den unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben zu Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde neben dem Gutachten zur UVP-Vorprüfung u.a. eine Schallimmissions- und Schattenwurfprognose, sowie für die ökologischen Belange ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung und Berichte zur avifaunistischen Untersuchung vorgelegt.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Mußmann